



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat VBS

31. Januar 2025 (Entwurf für die Anhörung und Mitwirkung)

Sachplan Militär (SPM), Programmteil 2017

Anpassungen betreffend Helikopterlandestellen

(Inhaltsverzeichnis, Kapitel 1.4 Inhalt und Aufbau des Sachplans, 2.3.2 Art der benötigen Infrastruktur, 2.4.1 Aufgaben der Armee, 2.4.2 Art der benötigen Infrastruktur, 3.5.6 Lärmschutz, Erschütterungen, 4 Grundsätze zu den Anlagenkategorien), 4.9 Karten und 7.2 Abkürzungsverzeichnis

Impressum

Herausgeber

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS, Generalsekretariat VBS

Redaktion

Raum und Umwelt VBS

Bezug

In elektronischer Form: www.sachplanmilitaer.ch

A) Anpassung Inhaltsverzeichnis

- 4.1 Waffenplätze
- 4.2 Schiessplätze
- 4.3 Übungsplätze
- 4.4 Militärflugplätze
- 4.5 Helikopterlandestellen**
- 4.6 Armeelogistikcenter**
- 4.7 Rekrutierungszentren**
- 4.8 Übersetzstellen**
- 4.9 Besondere Anlagen**
- 4.10 Karten**

B) Anpassung Kapitel 1.4, Inhalt und Aufbau des Sachplans

Die Gesamtheit der sachplanrelevanten militärischen Infrastruktur bildet ein funktionales Netz. Dieses Gesamt Netz wird in die folgenden **neun** Anlagekategorien (Teilnetze) gegliedert:

- Waffenplätze (Kapitel 4.1)
- Schiessplätze (Kapitel 4.2)
- Übungsplätze (Kapitel 4.3)
- Militärflugplätze (Kapitel 4.4)
- Helikopterlandestellen (Kapitel 4.5)**
- Armeelogistikcenter (Kapitel 4.6)
- Rekrutierungszentren (Kapitel 4.7)
- Übersetzstellen (Kapitel 4.8)
- Besondere Anlagen (Kapitel 4.9)

[...] Er setzt die sachplanrelevanten Bauten und Anlagen fest (Standortfestsetzung) und teilt sie den **neun** oben erwähnten Kategorien resp. Teilnetzen zu. [...]

C) Anpassung Kapitel 2.3.2, Art der benötigen Infrastruktur

Die im SPM behandelte Ausbildungsinfrastruktur umfasst die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze, die Rekrutierungszentren, die Übersetzstellen und einzelne besondere Anlagen. Die Militärflugplätze **und** **Helikopterlandestellen**, welche im Grundsatz zu den Einsatzinfrastrukturen gehören, werden auch von den fliegerischen Formationen für die Ausbildung und das Training benutzt.

D) Anpassung Kapitel 2.4.1, Aufgaben der Armee

~~Die Führungsunterstützungsbasis (FUB)~~ **Das Kommando Cyber** ist dafür verantwortlich, dass die Informations- und Kommunikationstechnologie und die Datenübertragung der Armee in allen Lagen sicher funktionieren und permanent verfügbar sind. Sie trägt damit dauernd zur Führungsfähigkeit der Armee und der politischen Behörden sowie zur permanenten Luftraumüberwachung bei. Zudem erfüllt sie wichtige Aufgaben in der Funkaufklärung für die Nachrichtendienste und für den Schutz gegen Cyber-Angriffe.

E) Anpassung Kapitel 2.4.2, Art der benötigen Infrastruktur

Entsprechend der Vielfalt möglicher Einsätze der Armee bestehen sehr unterschiedliche Ansprüche an die Infrastruktur. Zur Verfügung stehen einerseits die Militärfugplätze und Helikopterlandestellen sowie und einzelne besondere Anlagen, andererseits wird auf die Ausbildungs- und Logistikinfrastruktur zurückgegriffen. Die Infrastrukturen des Kommando Cyber der FUB umfassen Telekommunikations-, Führungsunterstützungs- und Informatiksysteme.

F) Anpassung Kapitel 3.5.6, Lärmschutz, Erschütterungen

- Das VBS ermittelt die von Militärfugplätzen, militärischen Helikopterlandestellen und Schiessplätzen verursachte Lärmelastung und hält die zulässigen Immissionen in Lärmelastungskatastern (LBK) fest.

Militärischer Fluglärm

Die Fluglärmelastung rund um die Militärfugplätze und die militärischen Helikopterlandestellen ausserhalb der Militärfugplätze wird mit jeder wesentlichen betrieblichen Änderung neu ermittelt und in einem Plangenehmigungsverfahren auf die Zulässigkeit hin überprüft. Dabei werden die zulässigen Lärmimmissionen festgehalten und im LBK dargestellt. Die umhüllende Lärmkurve eines Militärfugplatzes und einer militärischen Helikopterlandestelle ausserhalb eines Militärfugplatzes ist zudem im Sinne der Raumsicherung im Objektteil des SPM festgesetzt.

G) Anpassungen Kapitel 4, Grundsätze zu den Anlagenkategorien

4.5 Helikopterlandestellen

- Die Luftwaffe landet und startet mit ihren Helikoptern auch ausserhalb von Militärfugplätzen.
- Werden solche Helikopterlandestellen regelmässig (ca. 100 Flugbewegungen und mehr pro Jahr) genutzt, werden sie im SPM bezeichnet und in den Objektblättern entsprechende Lärmkurven festgesetzt.
- Das Teilnetz der regelmässig genutzten Helikopterlandestellen besteht aus den Anlagen gemäss nachstehender Liste. Die Standorte sind in der Karte E im Kapitel 4.10 dargestellt.

Zweck und Infrastruktur

Nebst den Militärfugplätzen finden mehr oder weniger regelmässig auch Flugbewegungen von militärischen Helikoptern an anderen militärischen Standorten wie Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen statt. Solche Flugbewegungen dienen beispielsweise der Betankung der Helikopter im Rahmen von Such- und Rettungsflügen («Search and Rescue, SAR»), Flügen zur Unterstützung gemäss der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM; SR 513.74), Flügen zu Gunsten des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS), Flügen zu Gunsten des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB) sowie militärischer Stellen. Militärische Flugbewegungen auf Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen dienen auch dem Ab- und Auflad von militärischem Personal und/oder Truppen (z. B. Schiesswachen), der Ausbildung und dem Training der Truppe (z. B. Truppentransporte, Materialtransporte) sowie der Ausbildung und dem Training der Helikopterbesetzungen. Solche Flugbewegungen werden im SPM fortan erfasst.

Eine militärische Helikopterlandestelle besteht in erster Linie aus einer ebenen Fläche, die sich aufgrund ihrer Grösse für Helikopterlandungen und -starts eignet. Einige dieser Helikopterlandestellen weisen

keine Infrastrukturen auf, andere haben eine befestigte Landefläche, sind zusätzlich beleuchtet oder verfügen über eine Betankungsmöglichkeit.

Räumliche Verteilung und Abstimmung

Militärische Helikopterlandestellen sind in der Regel Bestandteil eines im SPM geführten Standorts wie beispielsweise eines Waffen-, Schiess- oder Übungsplatzes. Die räumliche Abstimmung der Helikopterlandestellen erfolgt demnach grundsätzlich im Objektblatt des jeweiligen Hauptstandorts. Wo sich die Helikopterlandestelle ausserhalb eines im SPM geführten Standorts befindet, hat die Helikopterlandestelle ein eigenständiges Objektblatt.

Gemäss Anhang 9 (Ziff. 1, Abs. 4) zur LSV wird der Lärm von Helikoptern auf militärischen Waffen-Schiess- und Übungsplätzen dem Lärm von Helikopterflugplätzen gleichgestellt. Das Gebiet mit Fluglärmwirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung und setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Helikopterflugbetriebs. Um die Entwicklung des Flugbetriebs langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplänen und bei der Erteilung von Baubewilligungen die in den Objektblättern festgesetzten Gebiete mit Lärmwirkungen sowie die nach Art. 37a LSV festgelegten zulässigen Lärmmissionen.

Netztabelle

In der nachstehenden Liste werden der Standort und die voraussichtliche Betriebsdauer jeder regelmässig genutzten Helikopterlandestelle festgesetzt. Die Vorgaben für die Nutzung der einzelnen Helikopterlandestellen und deren räumliche Abstimmung werden im Objektteil des SPM festgelegt. Nicht Inhalt der Liste sind militärische Helikopterlandestellen auf zivilen Flugplätzen. Diese sind Gegenstand des SIL.

Inhalt der Netztabelle sind ausschliesslich regelmässig genutzte Helikopterlandestellen. Als regelmässig genutzt gilt eine Helikopterlandestelle dann, wenn ca. 100 Flugbewegungen und mehr pro Jahr stattfinden. Dabei wurde insbesondere die durchschnittliche Anzahl Flugbewegungen der Jahre 2018 bis 2023 berücksichtigt.

Anlage	Kt.	OB-Nr.	Objektblatt	Betriebs-dauer		
				< 5 Jahre	< 10 Jahre	> 10 Jahre
Axalp	BE	02.801	Schiessplatz Axalp			X
Sand-Schönbühl	BE	02.802	Waffenplatz Sand-Schönbühl			X
Andermatt	UR	04.801	Helikopterlandestelle			X
Grandvillard	FR	10.801	Übungsplatz Grandvillard			X
Walenstadt	SG	17.801	Waffenplatz Walenstadt			X
Davos-Frauenkirch	GR	18.801	Helikopterlandestelle			X
Davoser See	GR	18.802	Helikopterlandestelle			X
Hinterrhein - Rheinwald	GR	18.803	Schiessplatz Hinterrhein - Rheinwald			X
Rossboden / Rheinsand	GR	18.804	Schiessplatz Rossboden / Rheinsand			X
Isona	TI	21.801	Waffenplatz Isona			X
Bièvre	VD	22.801	Waffenplatz Bièvre			X
Simplon	VS	23.801	Schiessplatz Simplon			X

Epeisses	GE	25.801	Übungsplatz Epeisses			X
Bure	JU	26.801	Waffenplatz Bure			X

H) Anpassung Kapitel 4.9, Karten

Die nachfolgenden Karten beinhalten die räumliche Festsetzung der sachplanrelevanten militärischen Standorte gemäss den Netztabellen in den Kapiteln 4.1 bis 4.9. Die Karten A bis I setzen je das Gesamtnetz der Waffenplätze, der Schiessplätze, der Übungsplätze usw. fest. Sie enthalten sowohl die Standorte mit Betriebsdauer von über 10 Jahren (dunkelblaue Symbole) als auch die Standorte mit einer Betriebsdauer von unter 5 bzw. unter 10 Jahren (hellblaue Symbole). Schliesslich gewährt Karte J einen Überblick über sämtliche Standorte, an denen der militärische Betrieb innerhalb der nächsten 5 bzw. 10 Jahren eingestellt werden soll.

I) Anpassung Kapitel 7.2, Abkürzungsverzeichnis

FUB — Führungssunterstützungsbasis